Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landkreis Göttingen

37070 Göttingen

LR	I	II	III
Landkreis Göttingen			
19. Feb. 2008			

Az. 20/2

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Bearbeitet von:
Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
03 17.10.2007	41.22 – 12235 – 8.4.3.2 -	4805	14.02.2008

Beschluss des Kreistages zur Abschaffung von Wertgutscheinen bei der Gewährung von Leistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG

Mit Bericht vom 17.10.2007 haben Sie mir mitgeteilt, dass der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 04.10.2007 unter TOP 22 mehrheitlich beschlossen hat, an seinem Beschluss vom 09.05.2007 festzuhalten. Unter Nr. 2 des Beschlusses fordert der Kreistag die Verwaltung auf, den Vertrag zur Abrechnung von Sodexho-Pass - Wertgutscheinen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem Ziel einer künftigen Barauszahlung zu kündigen.

Der Beschluss verstößt gegen geltendes Bundesrecht, soweit durch ihn die Verwaltung aufgefordert wird, die Leistungen nach dem AsylbLG künftig in Form von Geldleistungen statt in Form von Wertgutscheinen in zu gewähren. Ich weise ich Sie im Rahmen der Fachaufsicht gem. § 59 Abs. 3 NLO an, diesen Beschluss nicht umzusetzen.

Grundleistungen gemäß § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind im Regelfall in Form von Sachleistungen zu gewähren. Eine Abweichung hiervon ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall möglich. Liegen diese Umstände vor, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine vom Gesetzgeber gewollte und obergerichtlich bestätigte Rangfolge. Die Gewährung von Geldleistungen stellt also die ultima ratio dar, die nur bei ganz besonderen Sach- oder Fallkonstellationen zulässig ist. Als Ausnahmeregelung schließt sie jedoch aus, flächendeckend für alle oder für eine Mehrzahl von Leistungsberechtigten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Geldleistungen zu gewähren. Da der Beschluss des Kreistages auf die grundsätzliche Gewährung der Grundleistungen in Form von

022.001.003
10.2003

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 035 355
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Geldleistungen statt in Form von Wertgutscheinen abstellt, verstößt er gegen geltendes Bundesrecht.

Der Kreistag hat das hinter dem Sachleistungsprinzip des AsylbLG stehende Anliegen des Gesetzgebers verkannt. Seit Inkrafttreten des AsylbLG ist § 3 in seinen wesentlichen Aussagen unverändert geblieben. Dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG, seiner Entstehungsgeschichte, der Gesetzessystematik und der ratio legis des Prinzips der vorrangigen Sachleistungsgewährung kann entnommen werden, dass die in Abs. 2 S. 1 genannten drei Ersatzformen der Leistungsgewährung nicht gleichrangig, sondern in einem bestimmten Rangverhältnis zueinander stehen und nur gewählt werden dürfen, soweit dies nach den Umständen im Einzelfall geboten ist. Dieses gesetzlich bestimmte Rangverhältnis gibt vor, dass an Stelle der Gewährung von Sachleistungen zunächst Wertgutscheine zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden können, sodann können „andere vergleichbare unbare Abrechnungen" gewählt werden und erst dann, wenn die beiden vorrangig genannten Ersatzformen unter Beachtung des sie ebenfalls prägenden Rangverhältnisses ausscheiden, kann auf Geldleistungen zurückgegriffen werden; diese sollen mithin die seltene Ausnahme bleiben (vgl. GK-AsylbLG, § 3 RdNr. 79,80).

Entgegen der Annahme des Kreistages ist dieses Vor- und Nachrangverhältnis nicht infolge der zum 01.06.1997 bewirkten Änderung des § 3 Abs. 2 S. 1 AsylbLG entfallen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Norm gestrafft, ohne den Kerngedanken des § 3 und damit das zwischen den einzelnen Ersatzformen bestehende Vor- und Nachrangverhältnis aufzugeben.

Der Kreistag führt in seiner Stellungnahme zu seinem Beschlussvorschlag zur TOP 22 der Sitzung am 04.10.2007 aus, dass in der „einschlägigen Kommentierung" Wertgutscheine im Gesetz ausdrücklich dem Bargeld gleichgestellt worden seien. Sofern hier der LPK –BSHG (Rn. 12 zu § 3 AsylbLG) zitiert wird, handelt es sich um eine Mindermeinung, die weder überzeugt, noch von der Rechtssprechung sowie anderen Kommentierungen geteilt wird.

Der Kreistag nennt in seiner Stellungnahme Bundesländer, die angeblich Bargeld ausgeben. Aus der Asylbewerberleistungsstatistik 2006 ist ersichtlich, dass bis auf die Hansestadt Hamburg alle Bundesländer gesetzeskonform handeln und Wertgutscheine ausgeben. Im Übrigen wäre eine abweichende Praxis in anderen Ländern für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Niedersachsen ohne Belang.

Mit dem oben genannten Beschluss des Kreistages wird die Verwaltung unter Nr. 3 weiter (unabhängig von der Forderung der Abschaffung der Wertgutscheine) beauftragt, eine Regelung mit der Firma Sodexho Pass zu treffen, die es den Leistungsempfängern ermöglicht, sich bei ihren Einkäufen mit Wertgutscheinen von Dritten vertreten zu lassen.

Ich weise darauf hin, dass Leistungen in Geld oder Geldeswert dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG persönlich ausgehändigt werden sollen. Eine beliebige Vertretung durch Dritte ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass die Versorgung der Leistungsberechtigten jedoch sicher zu stellen ist, habe ich keine Bedenken, wenn in begründeten Ausnahmefällen wie z. B. der Erkrankung eines Leistungsempfängers vorübergehend ein konkret benannter Dritter unter Vorlage der Originalkundenkarte und einer entsprechenden Vollmacht mit dem Einkauf mit Wertgutscheinen beauftragt wird.

Im Auftrage

Gutzmer